

Holstein die engste Verbindung geschlossen und dann erst im Jahre 1460 beide gemeinsam den damaligen Dänenkönig auf ihren Thron berufen hatten, ausdrücklich, wie es in der Wahlakte hieß, nicht als einen König von Dänemark, sondern als einen Herrn dieser Lande: so bestand von diesem Zeitpunkt zwischen Dänemark und den Herzogtümern kein anderes staatsrechtliches Verhältnis als jenes der Personalunion, und bei jedem Versuche Dänemarks, dieses Verhältnis ohne die Zustimmung der Herzogtümer zu ändern, lag der Übermut des Stärkern gegen den Schwächern mit all seiner Gehässigkeit nicht auf der deutschen, sondern auf der dänischen Seite. Es stand nicht anders auch bei den Streitigkeiten im 19. Jahrhundert, und es war, Europa gegenüber, das Unheil der Herzogtümer, daß sich dies zweifellose Verhältnis damals mit einer überall unsichern Erbfolgefrage verwickelt hatte und dadurch selbst in das Dunkel jener privatfürstenrechtlichen Händel hineingezogen wurde.

Also mehrere Jahrhunderte hindurch bestand für die Herzogtümer in anerkannter Rechtskraft eine Verfassung, welche ihnen ein gemeinschaftliches Fürstenhaus, einen gemeinschaftlichen Landtag, eine gemeinschaftliche oberste Verwaltung, ein gemeinschaftliches Gerichtswesen und Indigenat sicherte. Dem Könige gegenüber besaß der Landtag das Recht der Steuerverweigerung und der Einwilligung zu Kriegen; der König hatte nur eine beschränkte Verfügung über die militärische Landfolge; alle Fremden waren von allen Ämtern ausgeschlossen, und die inländische Landesregierung hatte in Abwesenheit des König-Herzogs alle Vollmachten einer Regentschaft. Daß eine so unbedingte Selbständigkeit der Herzogtümer der dänischen Regierung in Kopenhagen nicht bequem war, ist begreiflich genug; mehr als ein ehrgeiziger und machtbegieriger König bot alle Mittel zu weiterer Unterwerfung des Landes auf, jedoch scheiterten diese Bestrebungen stets an dem festen Widerstande der Bevölkerung, welcher außerdem noch an dem Umstande einen gewissen Rückhalt besaß, daß Holstein deutsches Reichsland war und durch den Schutz des Reiches nicht bloß sich selbst, sondern damit auch die Rechte Schlesiens deckte. Immerhin brachte die lange Dauer der monarchischen Verbindung es mit sich, daß das System der reinen Personalunion durch die Natur der Dinge und durch die Forderung einer unleugbaren Zweckmäßigkeit einzelne Änderungen erfuhr. Der Monarch konnte als Herzog von Schleswig-Holstein nicht wohl eine andere auswärtige Politik haben als der König von Dänemark; es wäre auch für die Herzogtümer höchst nachtheilig gewesen, wenn die Kriegsflotte der Monarchie nicht ein ein-